

Anlage

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Jahr 2026 in der Wallfahrtsstadt Werl vom 11.02.2026

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 GV. NRW. S. 516, in Kraft getreten am 21. November 2006; geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (**GV. NRW. S. 208**), in Kraft getreten am 18. Mai 2013; Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (**GV. NRW. S. 172**), in Kraft getreten am 30. März 2018 und des Runderlasses des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (MWIDE) zu § 6 Ladenöffnungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LÖG NRW) vom 09.07.2020, neugefasst am 14.07.2020, wird durch Beschluss des Rates vom 11.02.2026 für die Wallfahrtsstadt Werl verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen in der Wallfahrtsstadt Werl dürfen an folgenden Sonntagen von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr in dem auf dem beiliegenden Plan gekennzeichneten Bereich der Innenstadt von Werl in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

- | | |
|-----------------------|------------|
| ▪ Werler Autofrühling | 12.04.2026 |
| ▪ Siederfest | 14.06.2026 |
| ▪ Michaeliswoche | 27.09.2026 |
| ▪ Münztag | 08.11.2026 |

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Geschäftszeiten und außerhalb der zugelassenen Bereiche offenhält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Ladenöffnungsgesetz mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Übereinstimmungserklärung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW:

Der vorstehende Beschluss über den Erlass der Ordnungsbehördlichen Verordnung stimmt mit dem Beschluss des Rates vom 11.02.2026 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Absatz 1,2 BekanntmVO NRW).

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Werl, den 19.02.2026

Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister
als Örtliche Ordnungsbehörde

Höbrink